

3. Unsere Zahlungsbedingungen hatten im Laufe des Geschäftsjahres auch verschiedentlich eine bessere Anpassung an die tatsächlichen Verhältnisse gefordert. Zuerst befürworteten wir das Angebot von 2% Skonto. Die bei der dauernden Geldentwertung an sich schon eintretenden Verluste ließen die Gewährung eines Skontos nicht mehr zeitgemäß erscheinen. Anfang Juli sahen wir uns genötigt, die Zahlungsbedingungen weiter zu verschärfen und für den Fall der Zielüberschreitung die Berücksichtigung der inzwischen eintretenden Entwertung vorzusehen. Zur Erleichterung eines einheitlichen Vorgehens ließen wir damals unsere Bedingungen auf Zetteln drucken und stellten sie den Mitgliedern zur Beifügung bei ihren Rechnungen zur Verfügung. Ende Juli strichen wir das 14-Tage-Ziel und forderten bei Begleichung der Rechnung Zahlung zur Schlüsselzahl des Zahlungstages. Anfang Oktober mußten wir wegen der Verzögerung der Gutschriften und Entwertung bis zur Wiederanlage Zahlungen auf Bankkonto ablehnen und von der Versendung mittels Nachnahme abraten. Am 25. Oktober führten wir die Forderung werbeständiger Zahlung ein. Gleichzeitig empfahlen wir, Papiermarkzahlungen, deren Ablehnung gesetzlich unzulässig war, nur zum Kurse des Eingangstages gutzuschreiben. Im Januar konnten auf Grund der veränderten Verhältnisse die Bedingungen vereinfacht werden. Das 14-Tage-Ziel wurde wieder eingeführt, bei Zielüberschreitung die Forderung von Verzugszinsen in Höhe von 2% über werbeständigem Reichsbankdiskont empfohlen.

4. Auf dem Gebiet der Umsatzsteuer hat das letzte Geschäftsjahr keine Veränderungen gebracht. Im Herbst letzten Jahres war die Betriebssteuer eingeführt worden. Wir mußten diese Steuer, die sich nach der Kopfzahl der Angestellten richtete, als eine besonders drückende Belastung empfinden, denn gerade der Kunstverlag braucht zur ordnungsgemäßen Ausübung seiner Tätigkeit eine größere Anzahl von Angestellten, während Großhandelsbetriebe, die mit ganz wenigen Angestellten die höchsten Umsätze erzielten, von dieser Betriebssteuer nur sehr wenig betroffen wurden. Wir wandten uns Ende Oktober mit einer Eingabe an das Reichsfinanzministerium. Durch die inzwischen erfolgte Aufhebung der Betriebssteuer ist der gewünschte Erfolg erreicht worden.

Die Umsatzsteuer wurde mit Wirkung vom 1. Januar von 2% auf 2½% erhöht. Die bisherige Belastung der Fabrikanten ins Ausland wurde aufgehoben, sodass nunmehr alle Umsätze in das Ausland von der Umsatzsteuer frei sind. Die Einkommen- und Kapitalertragsteuer wurde für das Jahr 1924 auf monatliche bzw. vierteljährliche Vorauszahlungen aufgebaut, da die undurchsichtigen Verhältnisse des Jahres 1923 eine geeignete Grundlage für eine Bemessung der Steuer entbehrten ließen. Durch eine gesetzliche Verordnung wurde für Kaufleute, die zur Führung von Handelsbüchern verpflichtet sind, die Aussstellung des Inventars und der Bilanz in Goldmark für den 1. Januar 1924 oder, falls das neue Geschäftsjahr zu einem späteren Zeitpunkt beginnt, für diesen Zeitpunkt angeordnet.

5. Bald nach Beginn des neuen Geschäftsjahrs wurde die Außenhandelskontrolle gelockert. Die Lockerung erfolgte, weil die kaum auszugleichende Geldentwertung eine Erhöhung der Inlandspreise über die Geldentwertung hinaus auf all den Gebieten lebensnotwendiger Gegenstände zur Folge hatte. Damit trat eine größere Anpassung an die Auslandspreise ein. Die Gefahr der Verschleuderung deutscher Waren in das Ausland wurde geringer, der Zweck der Ausfuhrkontrolle damit erreicht. Auf dem Gebiet des Kunstverlages traten diese Merkmale allerdings nicht zu, da der Kunstverlag nicht mit Gegenständen des notwendigen Lebensbedarfs handelt und mit seiner eigenen Preisgestaltung weiterhin Zurückhaltung üben müsse. Trotzdem wurden ohne vorheriges Besragen unserer Vereinigung am 26. Mai v. J. die Gegenstände der Tarifnummern 676 a und c des statistischen Warenverzeichnisses, Schnellpressendrucke und Photographien, zur erleichterten Ausfuhr zugelassen. Sie waren damit der Kontrolle der Außenhandelsnebenstelle für das Buchgewerbe für den einzelnen Bewilligungsfall entzogen. Die Preisstellung war freigegeben, nur dass sie in hochwertigen Zahlungsmitteln erfolgen mußte. Ein Einspruch unserer Vereinigung, der auf die besondere Lage im Kunstverlag hinwies, blieb ohne Erfolg. Daraufhin beantragten wir, auch die Gegenstände der Tarifnummer 676 b, Photogravüren und Graphik, zur erleichterten Ausfuhr zugelassen, da die unterschiedliche Behandlung nur geeignet war, Umgehungen Tür und Tor zu öffnen. Diesem Antrage wurde endlich Anfang September entsprochen. Inzwischen bedurften auch die von uns festgesetzten Auslandspreise einzelner Veröffentlichungen. Die Verschiebungen der hochwertigen Währungen untereinander machten im Juli Änderungen der Umrechnungskurse zum Schweizer Franken notwendig. Mit Rücksicht darauf, dass verschiedene Währungen, die bisher noch nicht werbeständig gewesen waren, inzwischen eine gewisse Werbeständigkeit erreicht hatten, erweiterten wir im August die Liste der im Landeswährung zu beliefernden Länder. Für den Ver-

kauf nach den russischen Randstaaten und Polen schrieben wir Berechnung zu deutschen Preisen zum Tageskurs in Dollar umgerechnet vor. Am 20. September erfolgte wie fast für alle Waren, so auch für die Gegenstände des Kunstverlages die Aufhebung des Ausfuhrverbots. Die Verpflichtung zur Ablieferung von 30% des bei dem Verkauf ins Ausland erzielten Gegenwertes blieb bestehen. Gleichzeitig mit der Aufhebung des Ausfuhrverbots wurde auch die Ausfuhrabgabe befeitigt.

Anfang November folgte die Abschaffung der Presseabgabe.

Unsere Vereinigung war nunmehr genötigt, ohne Mitwirkung der Außenhandelsnebenstelle für das Buchgewerbe für eine angemessene Preisstellung nach dem Auslande Sorge zu tragen. Wir sahen aus diesem Grunde im September neue Preise für das Ausland in Schweizer Franken fest. Wir gingen dabei von den Preisen aus, die vor dem Kriege in den betreffenden Ländern angemessen waren. Damit waren die Weltmarktpreise noch nicht erreicht, denn in den Ländern mit hochwertiger Währung war eine Teuerung gegenüber der Vorriegszeit eingetreten. Der starke Versall des französischen und belgischen Franken sowie des italienischen Lire führte allerdings auf dem internationalen Markt Unterbietungsmöglichkeiten seitens dieser Länder herbei, denen wir nicht zu begegnen vermochten. Im Gegenteil sahen wir uns genötigt, im Januar unsere Auslandspreise nochmals in Anpassung an die Auslandspreise neu festzusetzen. Wir wählten aber, um infolge der französischen und italienischen Konkurrenz uns aus dem Auslandsgeschäft nicht vollkommen herausdrängen zu lassen, statt der dem Tageskurse entsprechenden Relation von 1 Goldmark = 1.37 Schw. Frank nur die Relation von 1 Goldmark = 1.25 Schw. Frank für die Umrechnung der deutschen Goldmarkpreise in Schweizer Frankenpreise. Den Extrarabatt, den wir während der Zeit des großen Preisunterschiedes zwischen Inland und Ausland unseren Schweizer Kunden zugestanden hatten, mußten wir mit Rücksicht auf die veränderten Verhältnisse im September abschaffen. Wegen der schwankenden ungarischen Währung führten wir im Januar für Ungarn Schweizer Frankenpreise ein. Aus dem gleichen Grunde sahen wir uns bald darauf genötigt, für Belgien und Frankreich Dollarpreise zu empfehlen.

Im Januar wurde leider wiederum, ohne uns zu befragen, die Devisenablieferungspflicht von 30 auf 70% erhöht. In einer eingehenden Eingabe wiesen wir dem Reichswirtschaftsministerium die Untragbarkeit der Ablieferungspflicht in dieser Höhe nach. Unserem Antrage wurde stattgegeben. Am 26. Februar wurde die Devisenablieferungspflicht für den Kunstverlag auf 50% herabgesetzt. Anfang März gelang es den Bemühungen der deutschen Regierung, eine Herabsetzung der englischen Reparationsabgabe auf 5% zu erreichen. Es ist bedauerlich, daß zwischen den Inland- und den Auslandspreisen zurzeit noch ein Unterschied zugunsten der Berechnung nach dem Auslande besteht. Wir glauben aber, gegenwärtig diese Preisverschiedenheit im Interesse des deutschen Außenhandels noch aufrecht erhalten zu sollen. Sobald aber die Lage auf dem internationalen Markt es irgend gestattet, werden wir für eine Angleichung der Auslandspreise an die deutschen Preise Sorge tragen.

6. Die Verhandlungen wegen Schaffung eines Vertragsrechts zwischen bildenden Künstlern und Verlegern sind noch nicht zum Abschluß gelangt. Die schriftlich erfolgte Kritik des von unserer Seite dem Reichswirtschaftsverband bildender Künstler übermittelten Vertragsentwurfes hat in einigen, allerdings wenigen Punkten grundlegende Meinungsverschiedenheiten ergeben. Auf eine daraufhin erfolgte mündliche Aussprache in engstem Kreise beabsichtigte der Reichswirtschaftsverband bildender Künstler, nochmals schriftlich seine Wünsche festzulegen. Wir würden uns freuen, wenn auch diese Meinungsverschiedenheiten beglichen und eine einheitliche Auffassung über das zwischen beiden Parteien bestehende Vertragsrecht erzielt werden könnte.

7. Mit dem Bund der chemographischen Anstalten und Kupferdruckereien Deutschlands haben wir auch im letzten Berichtsjahr in Gedankenauftausch gestanden. Die bereits oben erwähnte starke Steigerung der Herstellungspreise für Mädierungen und Gravuren veranlaßte uns, den Bund um eine Überprüfung dieser Preise zu bitten. Gleichzeitig sahen wir uns genötigt, unseren Mitgliedern Zurückhaltung bei der Erteilung von Druckaufträgen zu diesen Preisen anzuempfehlen. Unsere Fühlungnahme mit dem Bunde war insofern von Erfolg, als der Bunde eine Herabsetzung der Herstellungspreise für Visit, Klein- und Groß-Oktav vornahm. Eine vom Bunde zu Beginn dieses Jahres beabsichtigte allgemeine Erhöhung der Kupferdruckpreise veranlaßte uns, den Bunde darauf hinzuweisen, daß unsere Kalkulation bei einer Erhöhung der Herstellungspreise eine Erhöhung unserer Verkaufspreise notwendig machen würde. Eine Erhöhung der Verkaufspreise sei aber mit Rücksicht auf die überaus angespannte Kaufkraft des Publikums für Gegenstände, die nicht